



Bundesnetzagentur

Hinweis

zur kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung



Hinweis 2021/2

31. März 2021



Rechtsnatur des Hinweispapiers

Der vorliegende Hinweis gibt das Grundverständnis der Bundesnetzagentur zu den in diesem Papier aufgeworfenen Fragen wieder. Er dient den betroffenen Unternehmen und Bürgern als Orientierungshilfe, um eine einheitliche Anwendungspraxis zu fördern und Rechtsunsicherheiten zu vermindern.

Er stellt keine Festlegung dar und hat auch nicht den Charakter einer Verwaltungsvorschrift. Er soll keine normenkonkretisierende Wirkung entfalten oder das Ermessen der Bundesnetzagentur binden.

Die Bundesnetzagentur wird sich im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse nach § 85 EEG und § 31b KWKG an diesem Hinweis orientieren, wenn und soweit es im jeweiligen Verfahren auf diese Frage ankommt und sich im Verfahrensverlauf – insbesondere durch die Anhörung der Betroffenen – keine abweichende Erkenntnis ergibt.

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Bezugsquelle | Ansprechpartner

Referat für erneuerbare Energien (625)
Team EEG-/KWKG-Aufsicht
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
E-Mail: eeg@bnetza.de

Hinweisepapiere zum Bereich der EEG-/KWKG-Aufsicht:
www.bundesnetzagentur.de/eeg-kwkg-hinweise

Hinweis¹

1 Grundverständnis einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung

Nach dem Verständnis der Bundesnetzagentur handelt es sich bei der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung um eine **generelle energiewirtschaftliche Bilanzierungsoption**, die grundsätzlich unabhängig von der Art der Erzeugungsanlage, dem Bestehen eines etwaigen Anspruchs auf Förderzahlungen oder einer kaufmännischen Abnahme des Stroms nach dem EEG oder KWKG genutzt werden kann.

Bei einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung wird der erzeugte Strom aus der Stromerzeugungsanlage physikalisch in eine Leitungsstruktur eingespeist, die *kein* Elektrizitätsversorgungsnetz im Sinne des § 3 Nr. 16 EnWG darstellt, z.B. in eine Kundenanlage.² Zu Abrechnungs- und Bilanzierungszwecken werden sowohl die physikalischen **Einspeisemengen** in das Elektrizitätsversorgungsnetz als auch – in entsprechender Weise – die physikalischen **Entnahmemengen** aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz bilanziell so korrigiert, als sei der gesamte erzeugte Strom in das Elektrizitätsversorgungsnetz eingespeist und dementsprechend zugleich auch mehr Strom zur bilanziellen Deckung der Stromverbräuche in der Kundenanlage (einschließlich der Leitungs- und Transformatorverluste innerhalb der Kundenanlage) aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz bezogen worden. Durch den kaufmännisch-bilanziellen Berechnungsansatz wird der Anlagenbetreiber „**in jeder Beziehung**“ (zu seinen Gunsten, aber auch zu seinen Lasten) „**so gestellt, wie wenn er die von ihm erzeugte Energie unmittelbar in ein Netz**“ eingespeist hätte.³

Die kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung eröffnet dem Betreiber der Erzeugungsanlage insbesondere die Möglichkeit zur **Volleinspeisung** seiner Stromerzeugung. Er kann seine erzeugten Strommengen auf diesem Weg vollständig in den zugeordneten Bilanzkreis einspeisen und die entsprechenden energiewirtschaftlichen Vermarktungsmöglichkeiten nutzen. Ohne die generelle energiewirtschaftliche Bilanzierungsoption einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung würde in vielen Fällen faktisch ein „Zwang“ bestehen, die Erzeugung einer dezentral angeschlossen Erzeugungsanlage zumindest anteilig zur Eigenversorgung bzw. zur Belieferung von dritten Letztverbrauchern in der Kundenanlage zu nutzen und die damit verbundenen Pflichten als Eigenversorger bzw. als Elektrizitätsversorgungsunternehmen wahrzunehmen.

Dass es sich bei der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung um eine **generelle energiewirtschaftliche Bilanzierungsoption** handelt, wird auch aus den Voraussetzungen für ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV deutlich. Auch ohne ausdrückliche Regelung zur Zulässigkeit und Berücksichtigungsfähigkeit ist im Rahmen dieser Regelung eine kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung möglich und die entsprechende

¹ Der vorliegende Hinweis entspricht inhaltlich weitgehend einer Stellungnahme, die die Bundesnetzagentur im Rahmen eines Empfehlungsverfahrens der Clearingstelle EEG/KWKG zu speziellen Verfahrensfragen abgegeben hat (Stellungnahme vom 22.05.2019 zum Verfahren 2019/8 „Kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe im KWKG“). Die Clearingstelle EEG/KWKG hat ihr Verfahren am 25.01.2021 abgeschlossen.

² Zum Begriff der „Kundenanlage“ bzw. der „Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung“ vgl. § 3 Nr. 24a und 24b EnWG. Im Folgenden wird der Begriff der „**Kundenanlage**“ stellvertretend für lokale Leitungs-Konstellationen ohne Netzqualität *in Abgrenzung zum jeweils relevanten „Elektrizitätsversorgungsnetz“* verwendet.

³ Vgl. BGH, Beschluss vom 13.12.2016, Rz. 14, EnVR 38/15.

kaufmännisch-bilanziell korrigierte Stromentnahme in dem Fall maßgebend. Der BGH hat die Berücksichtigungsfähigkeit einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung bzw. der entsprechend kaufmännisch-bilanziell zu korrigierenden Entnahme von Strom im Rahmen des § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV ausdrücklich anerkannt, ohne sich mit der Art der Erzeugung oder dem Vorliegen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung im EEG oder KWKG auseinanderzusetzen.⁴

2 Bilanzierung und Abrechnung von Netzeinspeisung und Netzentnahme

Die Nutzbarkeit einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung setzt stets eine ordnungsgemäße Bilanzierung und Abrechnung sowohl der **Stromeinspeisung** in das Elektrizitätsversorgungsnetz als auch – dem entsprechend – der **Stromentnahme** aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz voraus. Einseitige Optimierungen sind unzulässig.

Die Anwendung der Möglichkeit einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung in ein Elektrizitätsversorgungsnetz umfasst zwangsläufig zugleich eine entsprechend korrigierte kaufmännisch-bilanzielle Entnahme aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz. Zu den einzuhaltenden Rahmenbedingungen für eine **ordnungsgemäße Bilanzierung und Abrechnung** einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung und Entnahme sowie zur Zahlung von EEG-Umlage, Netzentgelten und netzentgeltgekoppelten Preisbestandteilen auf die bezugsseitig dem Stromlieferanten zuzurechnenden „Ersatzstrom“-Liefermengen (**kaufmännisch-bilanzielle Stromentnahme**) wird auf die Ausführungen der Bundesnetzagentur im Leitfaden zur Eigenversorgung⁵ insb. auf den Seiten 42 bis 44 als auch im Leitfaden zum Einspeisemanagement, Version 3.0⁶, auf Seite 11 f. und in Fußnote zwei verwiesen.

3 Nutzung einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung im Rahmen des EEG und KWKG

Im Rahmen des EEG ist die Einordnung von kaufmännisch-bilanziell eingespeistem⁷ Strom aus EE-Anlagen ausdrücklich geregelt: § 11 Abs. 2 EEG 2021 stellt für alle Rechte und Pflichten nach dem EEG und der nachgelagerten Verordnungen klar, dass kaufmännisch-bilanziell eingespeiste Strommengen so zu behandeln sind, als wären sie physikalisch in ein Netz im Sinne des EEG eingespeist worden. Die Regelung setzt somit ebenfalls die Möglichkeit einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung voraus.

Auch im KWKG kann die Option einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung genutzt werden.

Die Nutzung einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung ist im KWKG *nicht* allein KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 100 Kilowatt vorbehalten, soweit sie diese für eine kaufmännische Abnahme ihres KWK-Stroms durch den Netzbetreiber nutzen (vgl. § 4 Abs. 2 S. 1 und 2 KWKG 2020). Eine **kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung kann grundsätzlich auch in anderen Konstellationen mit KWK-Anlagen**

⁴ Vgl. BGH, Beschluss vom 15.05.2017, EnVR 39/15; vgl. auch Beschluss vom 13.12.2016, EnVR 38/15.

⁵ Veröffentlicht unter: www.bundesnetzagentur.de/eigenversorgung.

⁶ Veröffentlicht unter: www.bundesnetzagentur.de/einspeisemanagement.

⁷ Der im EEG und im KWKG verwendete Begriff der kaufmännisch-bilanziellen „Weitergabe“ entspricht einer „Einspeisung“ und wird im vorliegenden Hinweis synonym verwendet.

genutzt werden, insbesondere auch für die Einspeisung von direktvermarkteten Strommengen (nicht nur von kaufmännisch abzunehmenden Mengen), von Kondensationsstrom (nicht nur von KWK-Strom) sowie von Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 100 Kilowatt.

Im KWKG gibt es keine vergleichbar allgemeingültige Bestimmung wie im EEG, die die Einordnung von kaufmännisch-bilanziellen Stromeinspeisungen ausdrücklich regelt. § 4 Abs. 2 S. 2 KWKG 2020 sieht bei KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 kW ausdrücklich auch dann eine kaufmännische Abnahme durch den Netzbetreiber vor, wenn der KWK-Strom mittels kaufmännisch-bilanzieller Einspeisung in ein Netz eingespeist wird. Daraus ist jedoch nicht der Umkehrschluss zu ziehen, dass sich eine kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung in anderweitigen Konstellationen, für die im KWKG keine explizite Regelung getroffen wurde, wie bspw. im Fall einer Direktvermarktung, verbieten würde. § 4 Abs. 2 S. 2 KWKG 2020 stellt lediglich für den Spezialfall einer kaufmännischen Abnahme klar, dass der Anspruch gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 KWKG 2020 auch dann besteht, *wenn* von der Möglichkeit einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung Gebrauch gemacht wird. § 4 Abs. 2 S. 2 KWKG 2020 „erlaubt“ also die kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung nicht erst, sondern setzt sie vielmehr als gegeben voraus.

Würde die Norm hingegen als abschließende Regelung zur Zulässigkeit und Berücksichtigungsfähigkeit kaufmännisch-bilanzieller Einspeisungen im Rahmen des KWKG verstanden werden, würde das nicht zuletzt der praktischen Umsetzbarkeit anderer Regelungen des KWKG widersprechen. Der Anspruch auf Zuschlagszahlung bei KWK-Anlagen, die der Ausschreibungspflicht unterliegen, setzt unter anderem voraus, dass der *gesamte erzeugte Strom* in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und nicht selbst verbraucht wird (§ 8a Abs. 2 Nr. 2 KWKG 2020). Wie auch der Gesetzesgeber vorausgesetzt hat, kann diese Anforderung in der Praxis durch eine Volleinspeisung per kaufmännisch-bilanzieller Einspeisung umgesetzt werden.⁸ Auch der Verordnungsgeber der KWKAusV sieht die kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung als Möglichkeit zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 8a Abs. 2 Nr. 2 KWKG, vgl. § 27 Abs. 3 Nr. 4 KWKAusV.

4 Umfang der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung am Beispiel von Förderansprüchen nach EEG und KWKG

Im Fall der Nutzung einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung ist der Umfang der bilanziell korrigierten Einspeisemengen in das Elektrizitätsversorgungsnetz und der Entnahmemengen aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz für verschiedene energiewirtschaftliche Rechte und Pflichten relevant und einheitlich zu Grunde zu legen.⁹

Das gilt auch für die Abwicklung von **Förderansprüchen nach dem EEG und dem KWKG**. Nach den Förder Voraussetzungen des EEG setzen beispielsweise sowohl der Anspruch auf eine **Einspeisevergütung** (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 1 – 3 EEG 2021) als auch der Anspruch auf eine **Marktprämie** (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 20 Nr. 3 EEG 2021)¹⁰ eine Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung voraus. Nach den Förder Voraussetzungen des KWKG für einen **KWK-Zuschlag** setzen beispielsweise sowohl der Anspruch auf eine

⁸ Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/10668, S. 137.

⁹ Einseitige Optimierungen sind unzulässig (vgl. Abschnitt 2 „Bilanzierung und Abrechnung von Netzeinspeisung und Netzentnahme“).

¹⁰ Die Voraussetzung der Netzeinspeisung ist im Fall der Marktprämie von der Voraussetzung der Bilanzierung des Stroms zwangsläufig mit umfasst, ohne eigenständig benannt zu werden (§ 20 Nr. 3 EEG 2021).

Zuschlagszahlung bei KWK-Anlagen, die der Ausschreibungspflicht unterliegen (§§ 6, 8a Abs. 2, 3 KWKG 2020), als auch der Anspruch auf eine Zuschlagszahlung bei KWK-Anlagen, die nicht der Ausschreibungspflicht unterliegen (§§ 6, 7 Abs. 1 KWKG 2020), eine Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung voraus.

Die Tatbestandsvoraussetzungen der „**Einspeisung**“ von EE-Strom für einen Zahlungsanspruch nach dem EEG sowie der „**Einspeisung**“ von KWK-Strom für einen Zahlungsanspruch nach dem KWKG können – eine ordnungsgemäße Abwicklung vorausgesetzt – auch durch eine kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung erfüllt werden. Bei einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung der Erzeugungsmengen einer EE- bzw. KWK-Anlage besteht der Förderanspruch nach dem EEG bzw. dem KWKG in **demselben Umfang als sei der Strom unmittelbar in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist worden**.¹¹ Die Ermittlung dieser kaufmännisch-bilanziell eingespeisten Strommengen erfolgt somit **ohne Abzüge** von eigenen oder dritten Stromverbräuchen zwischen dem relevanten Zähler¹² und der Einspeisestelle ins Elektrizitätsversorgungsnetz. Das gilt auch für Stromverbräuche durch **Leitungs- und Transformatorverluste**, soweit sie zwischen dem relevanten Zähler und der Einspeisestelle auftreten: Sie sind weder vollständig noch anteilig abzuziehen.

Zum Umfang einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung kann auf die entsprechenden Ausführungen in den Leitfäden zum Einspeisemanagement und zur Eigenversorgung verwiesen werden: Die kaufmännisch-bilanziell eingespeiste Erzeugung aus einer EE- bzw. KWK-Anlage „*gilt energiewirtschaftlich als unmittelbar in das Netz eingespeist*“, so dass für die Ermittlung der Einspeisemengen „*in dem Fall keine Leitungs- und etwaige Transformatorverluste in den Leitungen vor der Einspeisestelle (insb. in der Kundenanlage bzw. in den Anschlussleitungen) abzuziehen sind. Auch anteilige Abzüge kommen nicht in Betracht. Leitungs- und Transformatorverluste sind Stromverbräuche und wie alle anderen Stromverbräuche, die vor der Einspeisestelle in das Netz erfolgen, und im Fall einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung als sogenannter Ersatzstrom bei den Bezugsstrommengen aus dem Netz zu berücksichtigen*“ (kaufmännisch-bilanzielle Netzentnahme).¹³ Eine Eigenversorgung scheidet insoweit aus.

Die Nutzung einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung bringt naturgemäß höhere Einspeisemengen im Vergleich zur physikalischen Überschusseinspeisung mit sich¹⁴ und kann somit auch zu höheren Förderzahlungen führen. Unabhängig von der gewählten Einspeisung (kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung oder physikalische Überschusseinspeisung) bleibt jedoch für die Abwicklung der Förderansprüche zu prüfen, inwieweit es sich bei den **ingespeisten** Erzeugungsmengen aus einer EE- bzw. KWK-Anlage auch um **förderfähigen** EE- bzw. KWK-Strom im Sinne der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen und Legaldefinitionen des EEG bzw.

¹¹ Das gilt auch dann, wenn die EE- bzw. KWK-Anlage (unmittelbar oder mittelbar über eine Kundenanlage) an ein Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen ist, bei dem es sich *nicht* um ein Netz der allgemeinen Versorgung i.S.v. § 3 Nr. 35 EEG 2021 bzw. § 2 Nr. 22 KWKG 2020 handelt (z.B. ein „geschlossenes Verteilernetz“). Die Einspeisung des Stroms erfolgt auch in diesem Fall in den Bilanzkreis, dem die Einspeisestelle in dieses Elektrizitätsversorgungsnetz zugeordnet ist; die Einspeisung in den Bilanzkreis steht der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung gleich (vgl. § 11 Abs. 2 EEG 2021). Die Entnahme von Strom erfolgt spiegelbildlich an der Entnahmestelle aus diesem Elektrizitätsversorgungsnetz.

¹² Im Regelfall handelt es sich dabei um den Erzeugungszähler.

¹³ Vgl. Leitfaden zum Einspeisemanagement 3.0, S. 12 und Fn. 2; vgl. auch Leitfaden zur Eigenversorgung, S. 43.

¹⁴ Aufgrund der spiegelbildlichen Wechselwirkung geht diese höhere (kaufmännisch-bilanzielle) Einspeisung in das Netz zwangsläufig mit einer entsprechend höheren (kaufmännisch-bilanziellen) Entnahme aus dem Netz (und einer entsprechend höheren Liefermenge des Netzstromlieferanten) einher, vgl. Abschnitt 2: „Bilanzierung und Abrechnung von Netzeinspeisung und Netzentnahme“. Es handelt sich nicht um eine einseitige Besserstellung, sondern um eine generelle Einspeiseoption, die stets mit entsprechenden Vor- und Nachteilen verbunden ist.

des KWKG handelt. Die kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung ist nicht auf förderfähige Erzeugungsmengen beschränkt.¹⁵

¹⁵ Abweichungen zwischen den *ingespeisten* Strommengen und den *förderfähigen* Strommengen können sich insbesondere daraus ergeben, dass sich die Zahlungsansprüche nach dem KWKG für einen KWK-Zuschlag nicht pauschal auf jegliche Erzeugung mit einer KWK-Anlage, sondern auf den eingespeisten „**KWK-Strom**“ (§ 2 Nr. 16 KWKG 2020) beziehen. Diese Abgrenzung ist nicht Gegenstand dieses Hinweises.